

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, hat mit Schreiben vom 01.10.2021 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark W-6 Greußen an den Standorten in 99718 Greußen, Gemarkung Greußen, Flur 9, Flurstück 2389/810; Flur 10, Flurstücke 837/1, 874/2, 2553/866 und 2554/866, 870 und 871 und Flur 12, Flurstücke 881/1 und 881/3 sowie 2344/889 gestellt.

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis erteilte der Firma BOREAS Energie GmbH mit Genehmigungsbescheid vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4 – 106.11 – G – 07/21) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR21 des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von je 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) sowie der Windenergieanlage (GR22.1) des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 244 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 150 m) innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie W-6 Greußen.

Der Genehmigungsbescheid 07/21 vom 24.08.2023 wird auf Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH gemäß § 21 a der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in Verbindung mit § 10 (8) BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheides 07/21 lautet wie folgt:

Die Firma BOREAS Energie GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 Verfahrensart V der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR21) des Typs Vestas V162-6,0 MW mit einer Nennleistung von je 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) sowie einer Windenergieanlage (GR22.1) des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 244 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 150 m) in der Gemarkung Greußen entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR15	Greußen	9	2389/810	635.484	5.675.102
GR17	Greußen	10	837/1	636.002	5.674.675
GR18	Greußen	10	874/2	636.524	5.675.215
GR19	Greußen	10	2553/866, 2554/866	636.397	5.674.736
GR20	Greußen	10	870, 871	636.793	5.674.828
GR21	Greußen	12	881/1, 881/3	637.026	5.674.558
GR22.1	Greußen	12	2344/889	637.452	5.674.012

Die Genehmigung schließt den Rückbau von sechs Windenergieanlagen entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32), **bevor** mit der Errichtung der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR22.1 begonnen wird, ein:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR01	Greußen	9	2389/810	635.425	5.675.136
GR07	Greußen	10	837/1	636.128	5.674.690
GR08	Greußen	10	2550/866	636.385	5.675.144
GR09	Greußen	10	2554/866	636.465	5.674.678
GR11	Greußen	12	878/1	636.828	5.674.793
GL02	Gangloffsömmern	3	7/2, 8/1	636.978	5.674.495

Die Betriebszeiten der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sind ganzjährig (einschließlich Probetrieb) von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr mit folgenden Einschränkungen zulässig:

1. Zum Greifvogelschutz sind die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) am Tag der Ernte und/oder Mahd und Mulchen (sowohl Grünland als auch Saumbereiche, Zwischenfrucht- und Gründungsanbau und Greeningmaßnahmen, etc.) ab Beginn der Arbeiten und jeweils an den beiden Folgetagen von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres abzuschalten.

Diese Forderung wird auf die o. g. Aktivitäten in einem Flächenumkreis von 300 m ab Mastfußmitte der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) begrenzt.

Grundlage ist das Maßnahmenblatt V4.

2. Zum Fledermausschutz sind die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) mit fledermausfreundlichem Betrieb in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres zu betreiben. Dazu sind die Windenergieanlagen von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 7 m/s und gleichzeitigen Temperaturen von ≥ 10 °C, beides gemessen in Gondelhöhe, abzuschalten.

Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Fledermaus-Abschaltung) ist bis auf weiteres gemäß BEHR et al. (2011) und BEHR & RUDOLPH (2013) das 10-Minuten-Intervall und der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis.

Grundlage ist das Maßnahmenblatt V2/3.

Diese Genehmigung schließt andere, die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) betreffende, behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

2. Der Genehmigungsbescheid 07/21 wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, erhoben werden.

Hinweise:

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

3. Hinweise

- 3.1. Die einzelnen Antragsunterlagen, die der Genehmigung zugrunde liegen, sind im Genehmigungsbescheid 07/21 aufgeführt.
- 3.2. Der Genehmigungsbescheid 07/21 enthält unter Teil III. Nebenbestimmungen zu folgenden Rechtsbereichen: Immissionsschutzrecht, Luftverkehrsrecht, Baurecht, Brandschutzrecht, Denkmalschutzrecht, Straßenbaurecht, Arbeitsschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Landwirtschaftsrecht und Naturschutzrecht.
- 3.3. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides 07/21 ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen auf der Internetseite des Landratsamtes Kyffhäuserkreis unter „Service und Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen“ und optional nach telefonischer Voranmeldung unter der Tel.: 03632/741-331 im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft, Markt 8, 99706 Sondershausen, einsehbar.
- 3.4. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sondershausen, den 09.09.2024	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider
-------------------------------	--



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
[UNW][UIB] **Zustellungsurkunde**

BOREAS Energie GmbH
Hauptstraße 60
99955 Herbsleben

Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft
- Untere Immissionsschutzbehörde -
Dienstgebäude 99706 Sondershausen
Markt 8
Auskunft erteilt Fr. Hoffmann
Telefon 03632 – 741 339
Telefax 03632 – 741 88330
E-Mail d.hoffmann@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

III.3.4 - 106 . 11 - G - 07/21

24.08.2023

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH vom 01.10.2021 (eingegangen am 05.10.2021) einschließlich nachgereichter Unterlagen (letztmalig ergänzt am 06.03.2023, eingegangen am 09.03.2023) auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sowie den Rückbau von sechs Windenergieanlagen im Windpark Greußen

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

Genehmigungsbescheid 07/21

I.

Die Firma BOREAS Energie GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 Verfahrensart V der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR21) des Typs Vestas V162-6,0 MW mit einer Nennleistung von je 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) sowie einer Windenergieanlage (GR22.1) des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 244 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 150 m) in der Gemarkung Greußen entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR15	Greußen	9	2389/810	635.484	5.675.102
GR17	Greußen	10	837/1	636.002	5.674.675
GR18	Greußen	10	874/2	636.524	5.675.215

GR19	Greußen	10	2553/866, 2554/866	636.397	5.674.736
GR20	Greußen	10	870, 871	636.793	5.674.828
GR21	Greußen	12	881/1, 881/3	637.026	5.674.558
GR22.1	Greußen	12	2344/889	637.452	5.674.012

Die Genehmigung schließt den Rückbau von sechs Windenergieanlagen entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32), **bevor** mit der Errichtung der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR22.1 begonnen wird, ein:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR01	Greußen	9	2389/810	635.425	5.675.136
GR07	Greußen	10	837/1	636.128	5.674.690
GR08	Greußen	10	2550/866	636.385	5.675.144
GR09	Greußen	10	2554/866	636.465	5.674.678
GR11	Greußen	12	878/1	636.828	5.674.793
GL02	Gangloffsömmern	3	7/2, 8/1	636.978	5.674.495

Die Betriebszeiten der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sind ganzjährig (einschließlich Probetrieb) von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr mit folgenden Einschränkungen zulässig:

1. Zum Greifvogelschutz sind die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) am Tag der Ernte und/oder Mahd und Mulchen (sowohl Grünland als auch Saumbereiche, Zwischenfrucht- und Gründüngungsanbau und Greeningmaßnahmen, etc.) ab Beginn der Arbeiten und jeweils an den beiden Folgetagen von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres abzuschalten.

Diese Forderung wird auf die o. g. Aktivitäten in einem Flächenumkreis von 300 m ab Mastfußmitte der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) begrenzt.

Grundlage ist das Maßnahmenblatt V4.

2. Zum Fledermausschutz sind die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) mit fledermausfreundlichem Betrieb in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres zu betreiben. Dazu sind die Windenergieanlagen von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 7 m/s und gleichzeitigen Temperaturen von ≥ 10 °C, beides gemessen in Gondelhöhe, abzuschalten.

Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Fledermaus-Abschaltung) ist bis auf weiteres gemäß BEHR et al. (2011) und BEHR & RUDOLPH (2013) das 10-Minuten-Intervall und der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis.

Grundlage ist das Maßnahmenblatt V2/3.

Diese Genehmigung schließt andere, die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) betreffende, behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

II.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Ordner 1		
	Inhaltsverzeichnis zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2 Blatt
1.	Antrag/Allgemeine Angaben	
1.1	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Formblätter 1.1 und 1.2)	2 Blatt
1.2	Tabelle mit Anlagenstandorten	1 Blatt
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5 Blatt
2.2	Übersicht Windpark-Bestand	1 Blatt
2.3	Anlagendaten (Formblatt 2.1)	2 Blatt
2.4	Allgemeine Beschreibung EnVentus	23 Blatt
2.5	Leistungsspezifikationen EnVentus V162-6.0 MW 50/60 Hz	16 Blatt
2.6	Leistungsspezifikationen EnVentus V150-6.0 MW 50/60 Hz	18 Blatt
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
3.1	Verfahren (Formblätter 2.2 und 2.2.a)	2 Blatt
3.2	Stoffdaten (Formblätter 2.3 und 2.4)	2 Blatt
4.	Emissionen/Immissionen	
4.1	Emissionen (Formblätter 2.5, 2.6 und 2.7)	3 Blatt
4.2	Lärm (Formblätter 2.8 und 2.9)	10 Blatt
5.	Abfälle	
5.1	Abfallverwertung (Formblatt 2.11)	1 Blatt
5.2	Abfallbeseitigung (Formblatt 2.12)	2 Blatt
5.3	Angaben zum Abfall EnVentus V150-5.6 MW, V150-6.0 MW, V162-5.6/6.0/6.2 MW 50Hz	5 Blatt
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Störfall (Formblatt 2.10)	1 Blatt
6.2	Hinweisblatt Anlagensicherheit	1 Blatt
6.3	Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV	1 Blatt
6.4	Brandschutz (Formblätter 2.13 und 2.14)	2 Blatt
6.5	Arbeitsschutz (Formblätter 2.15, 2.16 und 2.17)	3 Blatt
6.6	Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Planungs- & Entwurfsbüro A. Weber inkl. Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162 für jede Windenergieanlage (GR15 bis GR22.1)	152 Blatt
6.7	Herstellereklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus Plattform	3 Blatt
6.8	Allgemeine Angabe zum Arbeitsschutz	3 Blatt
6.9	Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162	9 Blatt
6.10	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz Windenergieanlage	11 Blatt
6.11	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	10 Blatt
6.12	Blitzschutz	30 Blatt

6.13	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)	5 Blatt
6.14	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	3 Blatt
6.15	Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante	2 Blatt
7.	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
7.1	Abwasser, Wasserversorgung (Formblätter 2.18/1 und 2.18/2)	2 Blatt
7.2	Unterlagen für Abwasseranlagen (Formblätter 2.19/1 und 2.19/2)	2 Blatt
7.3	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formblatt 2.20)	2 Blatt
7.4	Anzeige einer/Antrag auf Eignungsfeststellung für eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formblätter 2.21/1, 2.21/2 und 2.21/3)	3 Blatt
7.5	Tabelle mit Anlagenstandorten	1 Blatt
7.6	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V150-5.6/6.0 MW und V162-5.6/6.0/6.2 MW	4 Blatt
7.7	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150-5.6/6.0 MW und V162-5.6/6.0/6.2 MW	8 Blatt
7.8	Diverse Sicherheitsdatenblätter	83 Blatt
8.	Natur und Landschaft (Formblätter 2.22/1, 2.22/2 und 2.22/3)	3 Blatt
9.	Energieeffizienz	
10.	Bauantrag/Bauvorlagen	
10.1	Antrag auf Baugenehmigung einschließlich Tabelle mit den Angaben zu Anlagenstandorten, Statistik der Baugenehmigungen und Baufertigstellungen, Urkunde über die Eintragung bei der Ingenieurkammer Thüringen	16 Blatt
10.2	Denkmalpflegerische Zielstellung vom 17.01.2023	2 Blatt
10.3	Nachweise der Herstell- und Rohbaukosten V162-5.6/6.0 MW, Nabenhöhe 169 m CHT	2 Blatt
10.4	Nachweise der Herstell- und Rohbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW, Nabenhöhe 169 m CHT	2 Blatt
10.5	Nachweise der Herstell- und Rohbaukosten V150-5.6/6.0 MW, Nabenhöhe 169 m CHT	2 Blatt
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	
11.1	Formblätter über Einzelheiten zwecks Stellungnahme zur Genehmigung/Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gem. Luft VG	8 Blatt
11.2	Übersichtsplan Windfeld Greußen (M 1:20.000)	1 Blatt
11.3	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland	15 Blatt
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung - Rückbauverpflichtung	4 Blatt
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung (Hinweisblatt: siehe Ordner 2)	1 Blatt
14.	Anlagen	
14.1	Lagepläne: Übersichtspläne Windfeld Greußen (M 1:20.000), Übersichtsplan Windfeld Greußen (M 1:10.000), Lagepläne GR15 bis GR22.1 (M 1:2.000), Tabelle mit Anlagenstandorten, Plänen mit Ansichten V162 und V150 und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	19 Blatt
14.2	Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 27.06.2022 (Berichtsnummer: N-IBK-7040622) mit Stellungnahme vom 13.07.2022	45 Blatt

14.3	Schattenwurfprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 10.12.2021 (Berichtsnummer: S-IBK-4931221) mit Stellungnahme vom 27.06.2022	23 Blatt
14.4	Typenprüfung (Hinweisblatt)	1 Blatt
14.5	Rückbaukosten	2 Blatt
14.6	Abstandsflächenberechnung	2 Blatt
14.7	Turbulenzgutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2021 (Referenz-Nummer: F2E-2021-TGZ-043, Rev. 2 – ungekürzte Fassung)	28 Blatt
Ordner 2		
14.8	Unterlagen nach § 9 UVPG der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 01.08.2022 (Berichtsnummer: UVP-VP-IBK-2850621-Rev. 1) mit Stellungnahme vom 22.06.2022 und Anlagen (Kartenmaterial)	72 Blatt
14.9	Anlage 4.1-Rev 1 zur UVP-VP Gutachten Brut- und Greifvögel (IBK, 2022) mit Anlagen	30 Blatt
14.10	Anlage 6 zur UVP-VP Zug- und Rastvogelkartierung (Klammer, 2018)	90 Blatt
14.11	Landschaftsbild Bestand, Planung und Visualisierung	20 Blatt
14.12	Anlage 10-Rev. 1 zur UVP-VP Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (IBK, 2022)	32 Blatt
14.13	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 01.08.2022 (Berichtsnummer: LBP-IBK-2780621-Rev. 1)	25 Blatt
14.14	Landschaftsbildbewertung und Berechnung Kompensationsflächenbedarf	16 Blatt
14.15	Maßnahmeblätter Kompensationsmaßnahmen	12 Blatt
14.16	Maßnahmeblätter Vermeidungsmaßnahmen	27 Blatt
14.17	Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Zuwegungsabschnitt zur Anbindung der WEA GR22.1 und Kranstellfläche der WEA GR21 vom 19.12.2022 (Berichtsnummer: LBP-IBK-8010922)	20 Blatt

III.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb eines Jahres mit der Errichtung der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) begonnen wurde.

Sollten nicht alle Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1), die einzeln für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, innerhalb der Fristen aus Satz 1 errichtet bzw. in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich der jeweiligen Windenergieanlage mit Fristablauf.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde durch die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) verlängert werden.

- 1.2. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) ist bauplanungsrechtlich nur unter der **aufschiebenden Bedingung** des vorherigen

Rückbaus der 6 vorhandenen Windenergieanlagen GR01, GR07 bis GR09, GR11 und GL02 zulässig.

- 1.3. Die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II. des Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Verwaltungsstandort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Eine Kopie des Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort aufzubewahren.
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu den Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.5. Der Beginn des Rückbaus der Windenergieanlagen GR01, GR07 bis GR09, GR11 und GL02 ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde), den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda, den Unteren Baubehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda sowie der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.6. Der Beginn der Errichtung der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR22.1 ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde), der Unteren Baubehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda, der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (mit deren Az.: VII-167-22-BIA) und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.7. Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, der Unteren Baubehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, sowie dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (mit deren Az.: VII-167-22-BIA) mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Überwachungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.8. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlagen oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Lärmschutz

2.1.1. Die von den Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR21) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits betriebene bzw. geplante Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Hierzu sind die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR21) schalltechnisch nach dem Stand der Technik so zu errichten bzw. dürfen nur so genutzt werden, dass die von den Anlagen verursachten Geräuschimmissionen als Zusatzbelastung folgende Immissionsrichtwerte nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster eines schutzbedürftigen Raumes nicht überschreiten:

34 dB(A) Gangloffsömmern, Am Anger 24 (Schall-Immissionsort Nr. A der Schallimmissionsprognose vom 27.06.2022)

34 dB(A) Greußen, Riedstraße 12 (Schall-Immissionsort Nr. N der Schallimmissionsprognose vom 27.06.2022)

2.1.2. Die Windenergieanlage GR22.1 ist nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) abzuschalten.

Die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sind zur Tag- und zur Nachtzeit in den Betriebsmodi gemäß der Tabellen in Nebenbestimmung 2.1.3. zu betreiben.

2.1.3. Die Windenergieanlagen sind entsprechend der Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen und des genehmigungskonformen Betriebs gelten gemäß den „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 30.06.2016 für die Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 und des Typs Vestas V150 folgende Werte:

WEA	WEA-Typ	Tagbetrieb		Nachtbetrieb	
		Betriebsmodus	L _{WA, 90} in dB(A)	Betriebsmodus	L _{WA, 90} in dB(A)
GR15	V162	STE PO6000	106,4	STE SO2	104,1
GR17	V162	STE PO6000	106,4	STE SO5	101,1
GR18	V162	STE PO6000	106,4	STE SO4	102,1
GR19	V162	STE PO6000	106,4	STE SO5	101,1
GR20	V162	STE PO6000	106,4	STE SO6	100,1
GR21	V162	STE PO6000	106,4	STE SO6	100,1
GR22.1	V150	STE PO6000	107,0	Nachtabschaltung	

WEA-Typ	Betriebsmodus	L _{e,max} in dB(A)	Oktavspektrum								
			63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz
V162	STE PO6000	106,0	87,3	94,8	99,4	101,1	100,1	95,9	89,0	79,2	dB(A)

	STE SO2	103,7	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4	
	STE SO3	102,7	83,6	91,3	96,1	97,8	96,7	92,5	85,5	75,4	
	STE SO4	101,7	82,6	90,4	95,1	96,8	95,7	91,5	84,5	74,3	
	STE SO5	100,7	81,6	89,3	94,1	95,9	94,7	90,6	83,4	73,3	
	STE SO6	99,7	80,8	88,4	93,1	94,8	93,7	89,5	82,5	72,4	
V150	STE PO6000	106,6	87,2	95,0	99,9	101,8	100,7	96,5	89,4	79,3	
berücksichtigte Unsicherheiten:				$\sigma_R=0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P=1,2 \text{ dB(A)}$				

- 2.1.4. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sind mit Sägezahn hinterkanten (STE) auszustatten.
- 2.1.5. Die Geräusche der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) dürfen nicht ton- bzw. impulshaltig sein.
- 2.1.6. Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 2.1.1. und 2.1.3. dieses Bescheides festgelegten Anforderungen nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) wird verzichtet.
- 2.1.7. Die Einhaltung des unter Nebenbestimmung 2.1.3. festgelegten maximalen Schalleistungspegels für die Windenergieanlagen ist jedoch auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- Hierzu sind zunächst die Schalleistungspegel der von dieser Genehmigung erfassten Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) auf der Grundlage der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der Fördergesellschaft Windenergie und unter Berücksichtigung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 30.06.2016 mit anschließender Ausbreitungsrechnung zu ermitteln.
- 2.1.8. Der Überwachungsbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis (Untere Immissionsschutzbehörde) bleibt im Zweifel bzw. zur Bestätigung der Richtigkeit der durch die Ausbreitungsrechnung ermittelten Immissionswerte die Anordnung einer Immissionsmessung vorbehalten.
- 2.1.9. Während der Bautätigkeit bei der Errichtung der Windenergieanlagen müssen folgende Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) eingehalten werden:

tags (7:00 Uhr – 20:00 Uhr) 60 dB(A)
 nachts (20:00 Uhr – 7:00 Uhr) 45 dB(A)

Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Eine Geräuschimmissionsmessung während der Bauphase ist nicht erforderlich, kann jedoch gemäß §§ 17 und 26 BImSchG angeordnet werden.

2.2. Schutz vor Schattenwurf

2.2.1. Zur Vermeidung von Schattenwurf bzw. auf Grund der bereits durch die Vorbelastung auftretenden Schattenwurfdauer zur Vermeidung von weiterem Schattenwurf an den relevanten Immissionsorten

Greußen	Gewerbegebiet SO-Ecke	IO F der Schattenwurfprognose vom 10.12.2021
Greußen	An der Ziegelhütte 10	IO G der Schattenwurfprognose vom 10.12.2021

sind die Windenergieanlagen (GR15 und GR18 bis GR21) jeweils mit einem Schattenwurfmodul auszustatten.

2.2.2. Die Schattenwurfmodule sind entsprechend der Angaben der erstellten Schattenwurfprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 10.12.2021 so zu programmieren, dass am Immissionsort die Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten wird.

2.2.3. Die zur Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 2.2.2. dieses Bescheides festgelegten maximalen Schattenwurfimmissionen registrierten Abschaltzeiträume sind zu dokumentieren, der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.3. Schutz vor Eiswurf

2.3.1. Um von den Rotorblättern ausgehenden Eiswurf auszuschließen, muss durch das Vestas Eiserkennungssystem (VID) gewährleistet werden, dass der Betrieb der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) bei Eisansatzerkennung sicher ausgeschlossen wird.

2.3.2. An den öffentlichen Wegen im Windpark Greußen ist durch Beschilderung auf die Situation „Gefahr durch Eiswurf“ hinzuweisen.

3. Luftverkehrsrechtliche Forderungen

3.1. Die nachfolgend angegebenen maximalen Höhen (Höhe über OK Gelände sowie Höhe über NN) der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR22.1 dürfen nicht überschritten werden:

Bezeichnung	Luftfahrthindernisnummer bei der DFS	max. Geländehöhe am Standort	max. Höhe der WEA	max. Gesamthöhe der WEA
GR15	Th 1665-b (GR15)	186,00 m ü. NN	250,00 m	436,00 m ü. NN
GR17	Th 1665-b (GR17)	200,00 m ü. NN	250,00 m	450,00 m ü. NN
GR18	Th 1665-b (GR18)	182,00 m ü. NN	250,00 m	432,00 m ü. NN

GR19	Th 1665-b (GR19)	199,00 m ü. NN	250,00 m	449,00 m ü. NN
GR20	Th 1665-b (GR20)	196,00 m ü. NN	250,00 m	446,00 m ü. NN
GR21	Th 1665-b (GR21)	209,00 m ü. NN	250,00 m	459,00 m ü. NN
GR22.1	Th 1665-b (GR22.1)	201,00 m ü. NN	244,00 m	445,00 m ü. NN

- 3.2. Hinsichtlich der Standorte der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) gemäß Antragsunterlagen und Lageplan bzw. den im Tenor des Bescheides genannten Koordinaten dürfen ohne die erneute Zustimmung der Oberen Luftverkehrsbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 540, Jorge Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden.
- 3.3. Die in der Tabelle der Nebenbestimmung 3.1. vermerkten Luftfahrthindernisnummern TH 1665-b (n. n.) für die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sowie die Veröffentlichungsnummer (können erst nach der Veröffentlichung bekannt gegeben werden) sind zu vermerken und bei jeglicher Kommunikation anzugeben.
- 3.4. Die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL I-1-2051-20 vom 24.09.2020) zu versehen.
- 3.5. Die **Tageskennzeichnung** ist wie folgt auszuführen:
- 3.5.1. Der Farbanstrich der Rotorblätter der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) ist weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind die Rotorblätter durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange, 6 Meter weiß und 6 Meter orange
oder
b) außen beginnend mit 6 Meter rot, 6 Meter weiß oder grau und 6 Meter rot
zu kennzeichnen.
- 3.5.2. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Felder müssen orange bzw. rot sein.
- 3.5.3. Auf Grund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) ist in der Mitte des Maschinenhauses jeder Windenergieanlage rückwärtig umlaufend durchgängig ein 2 Meter hoher Streifen in orange oder rot anzubringen. Der Streifen darf konstruktionsbedingt und/oder durch grafische Elemente (Firmenlogo o. ä.) unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3.5.4. Zusätzlich ist der Mast jeder Windenergieanlage mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.5.5. Je Windenergieanlage sind 2 Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gem. ICAO Anhang, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auf dem

Maschinenhausdach in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund, versetzt anzubringen.

Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um max. 50 m überragt.

3.6. Die **Nachtkennzeichnung** ist wie folgt auszuführen:

3.6.1. Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgerecht auszuführen (§ 9 (8) EEG).

Für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung dürfen nur Baumustergeprüfte Systeme eingesetzt werden, dessen Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.

Die entsprechenden Nachweise sind vom Antragsteller spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Oberen Luftverkehrsbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 540, Jorge Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, vorzulegen.

3.6.2. Die Nachtkennzeichnung jeder Windenergieanlage erfolgt durch mindestens zwei versetzte Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES (je 100 cd) auf dem Maschinenhausdach jeder Anlage in Verbindung mit einer Hindernisfeuerungssebene am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach.

3.6.3. Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.6.4. Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen mindestens zwei Hindernisfeuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

Einer Abschirmung der Befeuerungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung der Feuer W, rot und Feuer W, rot ES durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

3.7. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (AVV, Nr. 3.9).

3.8. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

3.9. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach Nr. 3 AVV i. V. m. den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.10. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben.

- 3.11. Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Das Ersatzstromversorgungskonzept ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme durch den Anlagenbetreiber bei der Oberen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 3.12. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
- 3.13. Ausfälle und Störungen der Befehrerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** telefonisch bekanntzugeben.
Dabei sind unbedingt die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, sowie die Luftfahrthindernisnummer für die jeweilige Windenergieanlage anzugeben.
- 3.14. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut und die zuständige Obere Luftverkehrsbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 540, Jorje Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, zu informieren.
- 3.15. Die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung, Am DFS-Campus in 63225 Langen, mitzuteilen.
- 3.16. Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung (bitte für jede Windenergieanlage ein Formblatt verwenden) zu übermitteln.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Hindernisses
- d. Geografische Standortkoordinaten (in Grad, Min., Sek mit Angabe des Bezugsellipsoides (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e. Höhe der Bauwerkspitze (in m ü. Grund)
- f. Höhe der Bauwerkspitze (in m ü. NN)
- g. Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
- h. Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
- i. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet
- j. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist

Das entsprechende Formular steht unter
<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse>
zur Verfügung.

- 3.17. Von beiden Übermittlungen ist der Oberen Luftverkehrsbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 540, Jorge Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, eine Kopie zu übersenden.

4. Baurechtliche Erfordernisse

- 4.1. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die erforderlichen Baulasterklärungen für Baulasten, die sich mit eingetragenen Baulasten der bestehenden, für den Rückbau vorgesehenen Windenergieanlagen (GR01, GR07 bis GR09, GR11 und GL02) überdecken und erst nach dem Rückbau der Altanlagen gelöscht werden können, **vor** Errichtungsbeginn der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) durch Eintragung gesichert sind.

- 4.2. Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass spätestens 14 Tage vor Baubeginn der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) zur Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 (5) BauGB zu Gunsten des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, Untere Baubehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 270.500,00 € je Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6,0 MW und 229.500,00 € für die Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6,0 MW (gesamt: 1.852.500,00 €) zu erbringen ist.

Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung,
- selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen,
- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und
- Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

Neben der Bürgschaft kann auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf ein Notaranderkonto bzw. Spargbuch) erfolgen.

- 4.3. Für die Bauausführung sind allein der Lageplan nach § 2, die Bauzeichnungen/Unterlagen zur Typenprüfung nach § 3 und die Baubeschreibung nach § 4 BauPrüfVO maßgebend. Abweichungen des Standsicherheitsnachweises nach § 5 BauPrüfVO von den zuvor genannten genehmigten Bauvorlagen verschaffen auch dann kein Recht zur abweichenden Bauausführung, wenn die Bauaufsichtsbehörde diesen Mangel übersehen hat. Nach § 54 (2) ThürBO bleibt der Entwurfsverfasser für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe verantwortlich.

- 4.4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- 4.5. Bei der Herstellung der vorgesehenen Bauteile ist die Druckfestigkeit des Betons gemäß EN 12390-3:2019 – Deutsche Fassung nachzuweisen. Der Nachweis muss an drei Probewürfeln, die in einer Baustoffprüfstelle zu prüfen sind, erfolgen. Die Betonprüfzeugnisse sind der Bauaufsicht unaufgefordert spätestens bei Beantragung der

Bauzustandsbesichtigung (Endabnahme) vorzulegen. Bei Verwendung von Transportbeton darf der Nachweis der Druckfestigkeit auch durch Vorlage der Lieferscheine erfolgen.

- 4.6. Die Standsicherheit der jeweiligen baulichen Anlage ist vor Ablauf von **20 Jahren** nach Inbetriebnahme der Anlage erneut nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft sein. Die Auflagen und Bemerkungen der dazugehörigen Prüfberichte bzw. gutachterlichen Stellungnahmen müssen beachtet und vollzogen werden.
- 4.7. Maßgebliches Kriterium für eine Genehmigung ist die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1). Die vor Baubeginn vorzulegenden Nachweise (Anpassungsstatik) müssen die eigene Standsicherheit zweifelsfrei für alle Windsituationen nachweisen und dabei die in dem Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) zugrunde gelegten Bedingungen nachweislich berücksichtigen. Von den zu errichtenden Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdungen gegenüber anderen, bereits gebauten, baulichen Anlagen ausgehen.
- 4.8. Für die Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6,0 MW (GR15 und GR17 bis GR21) und des Typs Vestas V150-6,0 MW (GR22.1) liegen Typenstatiken für das Fundament und den Turm vor. Es sind die Nachweise der Verwendung der Typenfundamente für beide Anlagentypen am gegebenen Standort unter Beachtung des Baugrundes (Baugrundgutachten) vor Baubeginn (der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis) geprüft vorzulegen.
- 4.9. In Auswertung des „Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Greußen“ vom 13.12.2021 (Ref.Nr. F2E-2021-TGZ-043, Revision 2 – ungekürzte Fassung), erstellt durch F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, wurden in der Tabelle A.2.6.2.1 die Abschaltzeiten (Betriebsbeschränkungen) der beantragten Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) bezüglich Sektoren und Windgeschwindigkeiten gegenüber den bestehenden Anlagen zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung, dass den bestehenden Windenergieanlagen der Vorrang im Betrieb zu geben ist, ist bei Einhaltung dieser Abschaltzeiten die Standsicherheit gewährleistet.

Die Einhaltung der notwendigen Betriebsbeschränkungen ist zu dokumentieren. Die Protokolle bezüglich der sektoriellen Betriebsbeschränkung der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR22.1 sind jährlich bis spätestens 31.01. des jeweiligen Folgejahres der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zur Prüfung vorzulegen.
- 4.10. Der Genehmigungsbescheid, die Bauvorlagen und die technischen Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 (7) ThürBO).
- 4.11. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 71 (8) ThürBO).
- 4.12. Vor Baubeginn hat der Bauherr den für die Bauausführung bestellten Bauleiter schriftlich gemäß § 53 (1) ThürBO zu benennen.
- 4.13. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen sowie Vermessungs- und Grenzmarken sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Zu diesen Einrichtungen gehören auch unterirdische Anlagen.

- 4.14. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 4.15. Die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) dürfen gemäß § 81 (2) ThürBO erst benutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme fristgemäß der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis angezeigt wurde und die Windenergieanlagen selbst und deren Erschließungsanlagen sicher benutzbar sind.
- Mit der Anzeige ist die Bescheinigung des Prüfstatikers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Statik unter Einhaltung der im Gutachten zur Standorteignung angenommenen Bedingungen und Voraussetzungen vorzulegen.

5. Brandschutzrechtliches Erfordernis

Die Forderungen der in den Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutzkonzepte, erstellt durch das Planungs- & Entwurfsbüro A. Weber vom 27.01.2022, sind bei der Bauausführung umzusetzen.

6. Denkmalschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1. Die Erdarbeiten (Fundamentfläche, Zuwegung, Kabelverlegung, etc.) bedürfen einer baubegleitenden Begutachtung hinsichtlich bisher unentdeckter Bodendenkmale. Hierfür sind die, in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, getroffenen Regelungen der denkmalpflegerischen Zielstellung vom 17.01.2023 umzusetzen.
- 6.2. Zur Umsetzung der denkmalpflegerischen Zielstellung schließt der Bescheidempfinger mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der, ergänzend zu den in der Zielstellung aufgeführten Festlegungen, die Durchführung der Bodendenkmalpflege regelt und die zu erbringenden Leistungen sowie die Kostentragungspflicht des Bescheidempfinders für die hierbei entstehenden Kosten entsprechend den §§ 7 (4), 13 (3) und 14 (1) ThürDSchG enthält.

7. Straßenbaurechtliche Erfordernisse

- 7.1. Die Neuanlage von Zufahrten an das öffentliche Straßennetz ist nicht zulässig.
- 7.2. Sollte der Ausbau/die Nutzung vorhandener Zufahrten an die Landesstraße mit der Neuerrichtung/dem Rückbau von Windenergieanlagen erforderlich werden, ist mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Nord, Siemensstraße 12, 37327 Leinefelde-Worbis, im Vorfeld eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Die Neuanlage/der Ausbau von Zufahrten ist ohne die Zustimmung des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr nicht gestattet.
- 7.3. Notwendige energieseitige Anschlüsse zur Anbindung der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstückes zu realisieren. Muss das Straßengrundstück, z. B. im Falle einer Kabel- bzw. Leitungskreuzung, dennoch benutzt werden, ist dies unter Vorlage detaillierter, genehmigungsfähiger Unterlagen gesondert beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr zu beantragen und ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen. Die

zuständige Verkehrsbehörde ist zu beteiligen, notwendige Verkehrsraumeinschränkungen sind bei ihr zu beantragen.

8. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

8.1. Die Arbeitssicherheit auf den Baustellen ist durch geeignete und vor Baubeginn abzustimmende Maßnahmen während der gesamten Bauphase gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) zu gewährleisten.

8.2. Für die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen und zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind.

Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden. Für die notwendigen wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel durch befähigte Personen sind die Prüffristen und die Prüfer schriftlich festzulegen.

8.3. Die sicherheitstechnischen Maßnahmen für Betrieb, Wartung und Reparatur sind typ- und normgerecht auszuführen und müssen dem Stand der Technik entsprechen.

8.4. Die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) und deren Serviceaufzüge haben den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu entsprechen.

Für die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sowie deren Serviceaufzüge müssen vor ihrer Inbetriebnahme die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen nach Anhang II A der RL 2006/42/EG anlagenbezogen vorhanden und die CE-Kennzeichnungen angebracht worden sein. In den Konformitätserklärungen sind sämtliche Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die eine CE-Kennzeichnung fordern. Als Beispiele seien hier die Niederspannungsrichtlinie RL 2006/95/EG und die EG-Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit (2004/108/EG) genannt (9. ProdSG i. V. m. der Richtlinie 2006/42/EG).

8.5. Für die Serviceaufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen sind die notwendigen Prüfungen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) fristgerecht durchzuführen.

8.6. Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Gerhart-Hauptmann-Straße 3 in 99734 Nordhausen, ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

8.7. Der ordnungsgemäße Zustand der Blitzschutzanlage der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) und der ortsfesten elektrischen Anlagen, einschließlich der Sicherheitsbeleuchtungen, ist mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachzuweisen.

9. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 9.1. Die Windenergieanlagen und deren Anlagenteile müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 9.2. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
Im Regelfall muss die Anlage mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden.
- 9.3. Bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 9.4. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
- 9.5. Die Auffangräume müssen so bemessen sein, dass die entsprechende Menge des verwendeten wassergefährdenden Stoffes zurückgehalten werden kann und den Anforderungen des § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechen.
- 9.6. Das Merkblatt „Betriebs - und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 4 der AwSV) ist zu beachten und gut sichtbar am Standort anzubringen.
- 9.7. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen nach den Vorgaben des Herstellers sicherzustellen.
- 9.8. Der Betreiber hat die Anlagen gemäß § 46 (3) AwSV durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV prüfen zu lassen.
- 9.9. Der Betreiber hat bei der Stilllegung der Windenergieanlage(n) oder von Anlagenteilen alle in der jeweiligen Windenergieanlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Windenergieanlage(n) bzw. die Anlagenteile gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

10. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

- 10.1. Für das gesamte Vorhaben (einschließlich Kompensationsmaßnahmen) ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen, welche ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept erarbeitet und die Umsetzung des Vorhabens einschließlich Rückbau temporär beanspruchter Flächen sowie Rekultivierung betreut und dokumentiert. Die Inhalte richten sich nach Punkt 6 der DIN 19639:2012-09.
- 10.2. Das Bodenschutzkonzept einschließlich des Bodenschutzplanes ist spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zur Prüfung vorzulegen. Die Untere Bodenschutzbehörde prüft und bestätigt das Bodenschutzkonzept.

- 10.3. Die Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zur Inbetriebnahme vorzulegen. Diese soll alle bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) durchgeführten Maßnahmen umfassen. Der Abschlussbericht ist der Behörde 4 Wochen nach Beendigung aller Baumaßnahmen zu übergeben. Der Bericht soll auch die Folgemaßnahmen nach Inbetriebnahme (Rekultivierung, ggf. Monitoring) dokumentieren. Die Abstimmung von Umfang und Vorlagetermin erfolgt mit der Unteren Bodenschutzbehörde zur Inbetriebnahme.
- 10.4. Die bodenkundliche Baubegleitung hat über die entsprechenden Fachkenntnisse zum Bodenschutz zu verfügen. Sie ist vor Beginn des Bauvorhabens zu benennen und die entsprechenden fachlichen Qualifikationen und Referenzen sind beizufügen.
- 10.5. Die bodenkundliche Baubegleitung wird ebenfalls für den Rückbau der Altanlagen (GR01, GR07 bis GR08, GR11 und GL02) gefordert. Der Rückbau der Anlagen ist zu dokumentieren. Die Fundamente sind **vollständig** zu entfernen. Zur Verfüllung der Fundamentgrube darf nur gleichartiges Bodenmaterial (wie im unmittelbaren Umfeld anstehend) eingebaut werden. Die Schichtenabfolge hat sich ebenfalls an der Umgebung zu orientieren. Ziel ist die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Die Unteren Bodenschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda sind über den Zeitpunkt der Verfüllung der Fundamentgruben zu informieren. Diese behalten sich die Kontrolle der Verfüllarbeiten vor. Die Rückbaudokumentation mit Schwerpunkt der Einhaltung bodenschutzrechtlicher Belange ist nach Abschluss der Arbeiten den Unteren Bodenschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda vorzulegen. Sämtliche Auflagen zum Rückbau orientieren sich am LABO-Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“.
- 10.6. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis ist mindestens zur Bauanlaufberatung hinzuzuziehen, um die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes zu kontrollieren.

11. Erfordernisse der Landwirtschaft

- 11.1. Die in den Genehmigungsunterlagen dargestellte Baufeldgrenze darf nicht überschritten werden, die beantragten Flächenbeanspruchungen sind einzuhalten. Das Baufeld ist vor Beginn der Maßnahme abzustecken. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen bedürfen weiterer Abstimmungen, u. a. mit dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.
- 11.2. Bei der Planung der Zuwegung ist eine größtmögliche Schonung der Agrarstruktur notwendig, um die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht unnötig zu erschweren. Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung ist während und nach der Baumaßnahme im vollem Umfang zu gewährleisten.
- 11.3. Der ordnungsgemäße Zustand des Wegenetzes ist nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen.
- 11.4. Das vorhandene Grabensystem und eventuell vorhandene Drainagesysteme sind zu beachten und dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden, damit die Entwässerungsfunktion für die landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet bleibt.

12. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 12.1. Zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 588.013,65 € (Maßnahmen K1 und K2) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn (einschließlich Erschließung) nachzuweisen. Eine partielle Teilrückgabe der Sicherheitsleistung je nach Stand der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist nach Abnahme und Bestätigung möglich.

Die Sicherheitsleistung in Höhe von 588.013,65 € ist zu Gunsten des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zu erbringen.

Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung,
- selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen,
- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und
- Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

Neben der Bürgschaft kann auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf ein Notaranderkonto bzw. Sparbuch) erfolgen.

Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (einschließlich Erschließung) der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Naturschutzbehörde, nachzuweisen.

Eine partielle Teilrückgabe der Sicherheitsleistung je nach Stand der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist nach Abnahme und Bestätigung (durch die Untere Naturschutzbehörde) möglich.

12.2. Kompensationsmaßnahmen

- 12.2.1. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen K1 (Anteil Rückbau ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsstandort Freienbessingen) und K2 (Artenschutzurm Westgreußen) ist gemäß den zugehörigen Maßnahmenblättern aus den Antragsunterlagen mit Beginn der Vorhabensumsetzung (einschließlich Erschließung) zu beginnen.

- 12.2.2. Die erforderlichen Maßnahmen aus der Kompensationsmaßnahme K1, welche potentielle Bruthabitate (Anböschungen, etc.) betreffen können, sind außerhalb der Brutsaison vorzunehmen.

Beim Abriss von Gebäuden sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen. Vor dem Abriss sind die Gebäude von einer fachkundigen Person begutachten zu lassen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis frühestens 1 Woche vor Abrissbeginn vorzulegen. Um artenschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen, sollen die Abrissmaßnahmen vorzugsweise in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden.

- 12.2.3. Die Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 sind innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) herzustellen.

- 12.2.4. Die Maßnahme K1 ist für die Laufzeit der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1), jedoch mindestens für 20 Jahre und höchstens für 30 Jahre, funktionsfähig zu unterhalten.
Für die Fläche ist ein Mahdregime zu entwickeln, so dass die Hälfte der Fläche nur einmal im Frühjahr gemäht überwintert. Die nur einmal gemähten Bereiche sollen als Streifen integriert und als Säume entlang der zu erhaltenden Böschungen und Gehölzbestände angeordnet werden. Hierzu ist eine ergänzende Planung bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft der Vorhabensgenehmigung vorzulegen.
- 12.2.5. In der Kompensationsfläche Freienbessingen vorhandene Gehölze sind weitestgehend zu erhalten.
Im Rahmen der Abrissmaßnahmen nicht zu erhaltende Gehölze sind im zulässigen Zeitraum (01.10. bis 28.02.) zu entfernen oder, wenn zwingende Gründe zur Beseitigung außerhalb dieses Zeitraums bestehen, nur nach vorheriger Begutachtung durch eine fachkundige Person.
- 12.2.6. Zu den Kompensationsmaßnahmen ist eine gemeinsame Herstellungs- und Entwicklungsabnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis durchzuführen und vom Kompensationspflichtigen zu protokollieren sowie rechtzeitig zu vereinbaren.
- 12.2.7. Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 ist **vor** Beginn der Baumaßnahmen (einschließlich Erschließung) vorzuweisen.
- 12.3. Um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind zum Schutz von Bodenbrütern die Vorgaben des Maßnahmenblatts V5 zu berücksichtigen.
Sofern die Bauzeit in den Zeitraum März bis Ernte fällt, sind die Flächen mindestens ab Februar „schwarz“ zu halten und mit geeignetem Material (z. B. „Flutterband“) wirkungsvoll zu überspannen sowie durch geeignete Aktivitäten (z. B. Begehungen mit Hund) von der Besiedelung durch Bodenbrüter frei zu halten.
Kann eine Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison nicht gewährleistet werden und ist ein „Schwarzhalten“ und Vergrämen nicht wirksam umzusetzen, ist der Arbeitsbereich zuzüglich rundum 20 m unmittelbar vor dem Abschieben durch eine fachlich versierte Person hinsichtlich Brutvorkommen kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist mit dem Einmessen der Arbeitsbereiche bzw. unmittelbar (1 bis 2 Tage) vor Beginn des Abschiebens des Oberbodens vorzunehmen. Werden Bruten bzw. Vorkommen der geschützten Arten festgestellt, ist erst nach erneuter Entscheidung durch die Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda und ggf. nach dem Abschluss des Brutgeschehens zu beginnen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und ohne weitere Aufforderung mit Baubeginn den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda vorzulegen.
- 12.4. Der Schutz des Feldhamsters ist anhand des Maßnahmenblattes V1 vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Verbindung mit dem Maßnahmenblatt V5 nur enge Zeitfenster verbleiben. Es ist hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs Sorge zu tragen, dass eine Pessimierung des Lebensraums für Feldhamster nicht zu einer Optimierung des Lebensraums für die Feldlerche etc. führt.
Die Feinkartierung Feldhamster ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda unmittelbar nach der erfolgten Kartierung für die Unterlagen nachzureichen.

Notwendige Hamsterumsiedelungen sind hinsichtlich Örtlichkeit der Verbringung sowie Art und Weise der Umsiedelung rechtzeitig mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda abzustimmen.

- 12.5. Beim Rückbau der 6 Altanlagen (GR01, GR07 bis GR09, GR11 und GL02) zuzüglich Kranstellflächen, Zuwegungen und Beseitigung der Gehölzsukzession ist i. S. d. Maßnahmenblattes V6 das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG zu gewährleisten.
- 12.6. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Stand 01.08.2022, enthaltenen Maßnahmenblätter V2/3 (Fledermausfreundliche Betriebszeiten), V4 (Greifvogelschutz) sowie V5 und V6 (Brutzeitschutz) werden als verbindlich zu berücksichtigen erklärt.
- 12.7. Bei allen Arbeiten und insbesondere während der Transporte der Anlagenteile ist der Gehölzschutz gemäß DIN 18 920 zu gewährleisten.
- 12.8. Die Mastfußböschungen und Böschungen der neu anzulegenden Zuwegungen und Plätze sind durch Schotterung und Verdichtung in ausreichender Dimensionierung sowie Ackernutzung bis dicht an die Schotterflächen für schlaggefährdete Arten (Fledermäuse und Vögel) unattraktiv zu gestalten (Maßnahmenblatt V2/3). Dabei ist die Ausbildung von Säumen sowie ein Aufwuchs von Vegetation, insbesondere Gehölzen, für den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) zu unterbinden.
- 12.9. Für Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen, Stellflächen, Ablagerungen) sind ausschließlich Flächen gemäß Lageplan zu benutzen. Die Nutzung zusätzlicher, in der Planung unberücksichtigter Flächen bedarf der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Ein Befahren ist nur auf zugelassenen Wegen und Baustelleneinrichtungsflächen zulässig.
- 12.10. Für den dauerhaften Wegebau, die Kranstellflächen sowie die Böschungen ist den standörtlichen Verhältnissen entsprechendes Material zu verwenden.

Aufkommende invasive Arten (Neophyten), welche den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in der jeweils aktuellen Fassung unterliegen, sind für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen selbstständig und fachgerecht vor der Samenreife zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.
- 12.11. Temporär für ein Überfahren in Anspruch zu nehmende Flächen sind mittels Platten, Baggermatratzen o. ä. zu befestigen.

Alle zeitweilig genutzten Flächen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen.
- 12.12. Die 6 Altanlagen (GR01, GR07 bis GR09, GR11 und GL02) sind vollständig zurückzubauen. Dazu sind auch die Fundamente vollständig zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Funktion im Schutzgut Boden sind die Altstandorte ausschließlich und nachweislich mit autochthonem Bodenaushub aufzufüllen und getrennt nach Mutter- und Unterboden fachgerecht aufzubauen.
- 12.13. Der Baubeginn (einschließlich Erschließung) der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda spätestens zwei Wochen vor dem Beginn schriftlich anzuzeigen.

12.14. Eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) wird für die gesamten Baumaßnahmen (einschließlich Erschließung und Transport der Anlagenteile) sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und den Rückbau der Altanlagen (GR01, GR07 bis GR09, GR11 und GL02) zwingend festgelegt. Dazu ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda vor Baubeginn (einschließlich Erschließung) eine fachlich versierte und zur Durchführung der erforderlichen Aufgaben befähigte Person schriftlich zu benennen (Name, Firma, Email, Telefonnummern).

Mindestens im Turnus der Bauberatungen ist den Überwachungsbehörden (Untere Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda) mit Beginn der Bauarbeiten (einschließlich Erschließung) ein Überwachungsbericht vorzulegen.

12.15. Die gemäß dem Tenor dieses Genehmigungsbescheides in Verbindung mit dem im LBP enthaltenen Maßnahmenblatt V4 „Abschaltung Greifvogelschutz“ festgelegten Abschaltzeiten sind durch den Betreiber sicher zu stellen. Die Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) nachzuweisen.

12.16. Zum Nachweis der Einhaltung der gemäß dem Tenor dieses Genehmigungsbescheides in Verbindung mit dem im LBP enthaltenen Maßnahmenblatt V4 „Abschaltzeiten Greifvögel“ festgelegten Abschaltzeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis am 4. Tag nach Durchführung der Maßnahme entsprechende Betriebszeitenprotokolle (komplett) mindestens per Email (umweltamt@kyffhaeuser.de) zuzusenden.

12.17. Für den Zeitraum des fledermausfreundlichen Betriebes gemäß dem Tenor dieses Genehmigungsbescheides in Verbindung mit dem im LBP enthaltenen Maßnahmenblatt V2/3 „Abschaltzeiten Fledermäuse“ sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis die Betriebszeitenprotokolle **monatlich** am Monatsende ab Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb; siehe Hinweis 9.1.) mindestens digital (umweltamt@kyffhaeuser.de) zuzusenden.

Die Betriebszeitenprotokolle sind zum einen als Rohdaten in Form einer in ein Überprüfungsstool einzuladenden Version zu übermitteln und zum anderen als Übersicht über die tatsächlich erfolgten Abschaltungen vorzulegen.

Die Rohdaten sind vorläufig wie folgt zu übermitteln:

Vollständige Betriebsdaten der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) in digitaler Tabellen-Form im Dateiformat CSV, XLS oder XLSX in 10-Minuten-Intervallen mindestens mit nachfolgenden Spalten:

- Bezeichnung der Windenergieanlage (nur erforderlich, wenn die Daten mehrerer WEA in einer Tabelle zusammengefasst übermittelt werden),
- Zeitstempel (Datum und Uhrzeit und Zeitzone),
- Angabe darüber, ob der Zeitstempel den Beginn oder das Ende des 10-Minuten Intervalls repräsentiert, über das gemittelt wird,
- Windgeschwindigkeit (Mittelwert des 10-Minuten Intervall),
- Rotordrehzahl (Mittelwert des 10-Minuten Intervall) und
- Gondel-Außentemperatur (Mittelwert des 10-Minuten Intervall).

Zum 31.12. eines jeden Jahres sind die Daten der gesamten Abschaltssaison in vorgenannter Form zu übermitteln.

12.18. Die Programmierung des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus für die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) gemäß den Inhaltsbestimmungen ist

vor Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb; siehe Hinweis 9.1.) der Anlagen nachzuweisen.

- 12.19. Die Nachtbefuerung ist bei technischer Möglichkeit für die Vorrangfläche W-6 Greußen zu synchronisieren. Innovative Befueuerungsalternativen sind zu bevorzugen.
- 12.20. Der Oberen Naturschutzbehörde (ONB, Referat 35 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz) ist innerhalb von 8 Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung eine Kopie derjenigen genehmigten Unterlagen für die Übernahme in das EKIS zu übergeben, die die Angaben entsprechend den „Mindestinhalten von Projektinformationen für EKIS“ enthalten (siehe Anlage). Zudem ist der ONB der Genehmigungsbescheid zu übersenden. Eine Übersendung der entsprechenden Unterlagen kann auch digital im PDF-Format erfolgen.
- Die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich digital im shp-Format (Bezugssystem ETRS 89) zu übergeben.
- Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie durchgeführte Effizienzkontrollen sind der ONB schriftlich anzuzeigen.
- Änderungen von Lage und Inhalt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nach der Genehmigung ergeben haben und die keiner Zulassung geänderter Pläne bedürfen, sind der ONB umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 12.21. Den mit der Umsetzung des Vorhabens beauftragten Personen sind die jeweils zutreffenden vorgenannten Nebenbestimmungen **nachweislich** zur Kenntnis zu geben.
- 12.22. Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 19.12.2022 (Berichtsnummer: LBP-IBK-8010922) festgelegten Kompensationsmaßnahmen für den Landkreis Sömmerda K1 (Entsiegelung Pumpenhäuschen, Spröttau) und K2 (Rückbau Stallanlage, Günstedt) für den Zuwegungsabschnitt zur Anbindung der Windenergieanlage GR22.1 und die Kranstellfläche der Windenergieanlage GR21 im Landkreis Sömmerda ist bereits erfolgt. Die Pflegemaßnahmen sind gemäß den Maßnahmenblättern im Landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen.

IV.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

V.

Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise
- 1.1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 1.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr wie hier genehmigt betrieben worden sind.
- 1.3. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.
- 1.4. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.5. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) BImSchG erheblich sein können (§ 16 BImSchG).
- 1.6. Unbeschadet des § 16 (1) BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 BImSchG).
- 1.7. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
- 1.8. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).
2. Hinweis zum Chemikalienrecht

Die Sicherheitsdatenblätter für Stoffe und Zubereitungen mit Gefahrenpotential, mit denen in den Anlagen umgegangen werden, müssen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hersteller/Importeure haben ihre Sicherheitsdatenblätter seit dem 01.06.2007 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) zu erstellen.
3. Luftverkehrsrechtlicher Hinweis

Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Das entsprechende Formular steht unter
<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse>
zur Verfügung.
4. Straßenbaurechtliche Hinweise
 - 4.1. Die Zustimmung zur Nutzung der Wirtschaftswege als Zufahrten zu den Anlagen sind vom Bescheidempfänger beim Eigentümer bzw. Baulastträger der Wirtschafts- bzw. Feldwege einzuholen.

- 4.2. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bescheidempfänger insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlagen Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
- 4.3. Der Betreiber der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) hat die Zuwegung so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.
- 4.4. Die Kosten für die Herstellung, Wartung und Pflege der Zuwegung sowie alle mit der Errichtung bzw. dem Rückbau verbundenen Kosten sind vom Bescheidempfänger bzw. vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Alle sich im Zusammenhang mit dem Bestand und der Nutzung der Zuwegung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden, die der Straßenbauverwaltung entstehen oder durch Dritte gegen sie geltend gemacht werden, sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
5. Abfallrechtliche Hinweise
 - 5.1. Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und zu deklarieren. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle den entsprechenden Abfallschlüsselnummern (AS) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.
 - 5.2. Der Nachweis der Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV). Die Belege über die Entsorgung sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
 - 5.3. Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 2 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – hier dem Landkreis Kyffhäuser – zur Entsorgung zu überlassen. Spezielle Festlegungen in der Satzung des Landkreises sind zu beachten.
 - 5.4. Für den Vollzug und die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Referat 64, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, zuständig.
6. Hinweise zum Wasserrecht
 - 6.1. Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze, Verordnungen und Regelwerke in der derzeit gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen:
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen
 - DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1 – (Juli 2009)
 - 6.2. Die Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Die Entscheidung bezieht sich nur auf die beantragten bzw. genehmigten

Anlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) und Anlagenteile. Werden Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der abgefüllten Stoffe usw. ohne Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung.

- 6.3. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Der Belehrungsnachweis ist an der Anlage aufzubewahren.
- 6.4. Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
- 6.5. Der Betreiber der Anlagen haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
- 6.6. Wesentliche Änderungen an den Anlagen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das betrifft insbesondere:
 - Wechsel des Anlagenbetreibers,
 - Austausch oder Ergänzung von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen und
 - wesentliche Erneuerungs-, Instandhaltungs- und Umrüstungsmaßnahmen.
7. Hinweise zum Bodenschutz
 - 7.1. Die Standortprüfung aus Sicht des Erosionsschutzes ergab, dass sich die Windenergieanlagen GR19, GR20 und GR21 laut Erosionsprognosemodells des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) auf Flächen mit z.T. hoher bis äußerst hoher pot. Erosionsgefährdung befinden. Das bedeutet, dass bei Starkniederschlägen damit gerechnet werden muss, dass hier kurzzeitig größere Wassermengen auftreten, die in Richtung Osten abfließen. Durch den Planer ist zu überprüfen, ob durch den Bau der Windenergieanlagen die Abflussverhältnisse derart gestört werden, dass sich z. B. abflusslose Senken bilden. Dies ist zu vermeiden.
 - 7.2. Sollten sich bei der Durchführung des Vorhabens Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.
 - 7.3. Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze wird ausdrücklich hingewiesen:
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung,
 - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr.15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung und

- Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung.

8. Hinweise der Landwirtschaft

- 8.1. Die von der Errichtung der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) betroffenen Bewirtschafter, Pächter und Eigentümer sind von dem Vorhaben zu informieren.
- 8.2. Das Betretungsrecht bzw. das Befahren der Ackerschläge ist zu sichern.
- 8.3. Die zu erwartende Änderung der Feldblockgröße muss durch den Bewirtschafter der Flächen bis zum 15.05. des entsprechenden Beantragungsjahres dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) angezeigt werden. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen bei der Beantragung zeitweilig herausgenommen werden.
- 8.4. Schäden und Ertragsverluste, die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, sind auf Grundlage eines Gutachtens zu entschädigen.

9. Naturschutzrechtliche Hinweise

- 9.1. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen zum Zeitpunkt der „Inbetriebnahme“ wird hinsichtlich der Artenschutzbelange hierunter die Betriebsaufnahme einschließlich der Funktionsprüfungen mit drehenden Rotoren (Probetrieb) verstanden.
- 9.2. Dem Betreiber bleibt in Bezug auf die betriebsbedingte Betroffenheit von Fledermäusen die Durchführung eines Gondelmonitorings vorbehalten.
Bei Nutzung dieser Option ist das Gondelmonitoring vom 01.03. bis zum 30.11. durchzuführen.

Im Falle der Durchführung eines Gondelmonitorings sind die Windenergieanlagen mit entsprechenden Geräten und nach dem jeweilig aktuellsten Stand von Wissenschaft und Technik zu bestücken.

Für die Anwendung des Modells Gondelmonitoring sind die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. BRINKMANN et al. 2011) verwendeten Methoden, Messparameter, Einstellungen und vergleichbar geeignete Aufzeichnungsgeräte bzw. entsprechend aktuellem Stand der Technik nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zur artgenauen Auswertung, die in der Gondel der Windenergieanlagen zu installieren sind, zu verwenden. Zu berücksichtigen sind die jeweils aktuellen Fachempfehlungen, Fachkonventionen und Erlasse.

Für technische Details, wie die Installation der Aufzeichnungsgeräte, ist in jedem Fall die Hilfe eines Serviceteams des Herstellers zu nutzen. Der Ergebnisbericht mit den Daten aus dem jeweiligen Gondelmonitoring-Jahr (einschließlich Betriebszeitprotokolle und Klimadaten-Aufzeichnung) nebst einer Bewertung des Gefährdungspotenzials der Anlagen für residente und ziehende Fledermausarten durch einen, vom Betreiber der Windenergieanlagen beauftragten, mit Methodik und Technik vertraute/n Sachverständige/n, ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis bis zum 31.01. des jeweils auf die Erfassung folgenden Jahres vorzulegen.

Der/die beauftragte Sachverständige ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mindestens zwei Wochen vor Monitoringbeginn zu benennen (Name, Anschrift, Telefonnummern). Eine Vorabstimmung wird empfohlen.

Gondelmonitorings sind stets mindestens zwei Jahre und ggf. ein zusätzliches Jahr durchzuführen.

- 9.3. Die im Rahmen ggf. nachfolgender, vom Betreiber beauftragter Untersuchungen (z.B. Monitoring) gewonnenen Rohdaten sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis auf Verlangen in einem zur Überprüfung geeigneten Datenformat zu übergeben.
- 9.4. Es sollte hinsichtlich des Greifvogelschutzes auf Grund der Anlockwirkung wegen des hohen Beutepotentials dafür Sorge getragen werden, dass in einem Umkreis von 300 Metern um die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1), gemessen ab Mastfußmitte, keine landwirtschaftlichen Produkte (Mist, Stroh, Kompost, u. ä.) gelagert oder sonstige Lagerflächen (z. B. für Holz, Lesesteine, etc.) angelegt werden.
- 9.5. Es sollte hinsichtlich des Greifvogel- und Fledermausschutzes auf Grund der Anlockwirkung wegen des hohen Beutepotentials dafür Sorge getragen werden, dass der Anbau von Gras- oder Ackerfutter (auch Zwischenfrucht, Gründüngung sowie von Leguminosen zur Stickstoffanreicherung) und die Anlage von Greening-Maßnahmen, insbesondere Blühstreifen, unter den Windenergieanlagen im Umkreis von 300 Metern, gemessen ab Mastfußmitte, vermieden wird.
- 9.6. Durch Kabelverlegungsarbeiten können Eingriffstatbestände erfüllt werden, so dass eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Unterlagen zur Kabelverlegung sind deshalb rechtzeitig der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vorzulegen.

VI.

Rechtsgrundlagen

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-

Emissionshandels (ThürlmZVO) vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78,79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 355)

- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212)
- Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

VII.

Begründung

1.

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, stellte mit Schreiben vom 01.10.2021 (eingegangen am 05.10.2021) beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (GR15 bis GR21) des Typs Vestas V162-6,0 MW mit einer Nennleistung von je 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) sowie einer Windenergieanlage (GR22.1) des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 244 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 150 m) in der Gemarkung Greußen entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR15	Greußen	9	2389/810	635.484	5.675.102
GR16	Greußen	10	841/4	636.013	5.675.050
GR17	Greußen	10	837/1	636.002	5.674.675
GR18	Greußen	10	874/2	636.524	5.675.215
GR19	Greußen	10	2553/866, 2554/866	636.397	5.674.736
GR20	Greußen	10	870, 871	636.793	5.674.828
GR21	Greußen	12	881/1, 881/3	637.026	5.674.558
GR22.1	Greußen	12	2344/889	637.452	5.674.012

Antragsgegenstand ist zudem der Rückbau von sechs bestehenden Windenergieanlagen entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR01	Greußen	9	2389/810	635.425	5.675.136
GR07	Greußen	10	837/1	636.128	5.674.690
GR08	Greußen	10	2550/866	636.385	5.675.144
GR09	Greußen	10	2554/866	636.465	5.674.678
GR11	Greußen	12	878/1	636.828	5.674.793

GL02	Gangloffsömmern	3	7/2, 8/1	636.978	5.674.495
------	-----------------	---	----------	---------	-----------

Die vorgesehenen Standorte der Windenergieanlagen (GR15 bis GR22.1) werden von der im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen (RP-N), der mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29.10.2012 in Kraft getreten ist, ausgewiesenen Vorrangfläche zur Nutzung von Windenergie W-6 „Greußen“ erfasst und entsprechen somit den raumordnerischen Vorgaben.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 07/21 am 15.03.2022 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit eröffnet und die Unterlagen wurden an die am Verfahren beteiligten Fachbehörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Immissionsschutz,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Naturschutz,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Bauaufsicht und Denkmalschutz,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Abfallwirtschaft,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
- Landratsamt Sömmerda,
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Zweigstelle Bad Frankenhausen,
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen, Katasterbereich Artern,
- Stadt Greußen,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung Infrastruktur,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340, Raumordnung,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung V, Referat 540, Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen und
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.

Auf Grund der fehlenden Flächenverfügbarkeit wurde mit Schreiben vom 01.06.2022 (eingegangen am 03.06.2022) die Streichung der Windenergieanlage GR16 erklärt und die Unterlagen daraufhin überarbeitet.

Mit der Änderung beantragte die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR21) des Typs Vestas V162-6,0 MW mit einer Nennleistung von je 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) sowie einer Windenergieanlage (GR22.1) des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 244 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 150 m) in der Gemarkung Greußen entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR15	Greußen	9	2389/810	635.484	5.675.102

GR17	Greußen	10	837/1	636.002	5.674.675
GR18	Greußen	10	874/2	636.524	5.675.215
GR19	Greußen	10	2553/866, 2554/866	636.397	5.674.736
GR20	Greußen	10	870, 871	636.793	5.674.828
GR21	Greußen	12	881/1, 881/3	637.026	5.674.558
GR22.1	Greußen	12	2344/889	637.452	5.674.012

Am Rückbau der sechs Windenergieanlagen GR01, GR07 bis GR19, GR11 und GL02 wurde festgehalten.

Nach der Änderung des Antragsgegenstandes durch den Entfall der Windenergieanlage GR16 wurden die geänderten Antragsunterlagen am 15.09.2022 erneut an alle beteiligten Fachbehörden gesandt und um die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Überprüfung und Aktualisierung der bereits abgegebenen Stellungnahme gebeten.

Alle beteiligten Fachbehörden stimmten dem Vorhaben zu. Die dabei geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben wurde von der Stadt Greußen am 21.11.2022 erteilt.

Das Windvorranggebiet „Greußen“ bildet mit dem nahegelegenen Windvorranggebieten Gangloffsömmern und Ottenhausen eine gemeinsame Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wovon mindestens eine der bestehenden Windenergieanlagen der Windfarm bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde und die mit dem Zubau der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR22.1 und dem Rückbau der Windenergieanlagen GR01, GR07 bis GR19, GR11 und GL02 geändert wird.

Damit stellt die zuständige Behörde gemäß § 9 (1) Nr. 2 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung fest, ob nach § 7 (1) UVPG unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anlage 3 des UVPG für die Änderung der Windfarm eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 10.05.2023 gemäß § 29 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie zur Kostenentscheidung gehört.

Mit Schreiben vom 09.06.2023 äußerte sich die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung insbesondere zu den Inhaltsbestimmungen bezüglich des Rückbaus der sechs vorhandenen Windenergieanlagen und des Fledermausschutzes sowie zu den Nebenbestimmungen 1.1., 1.4., 2.1.3., 2.3.1., 4.2., 4.6., 4.15. und 12.2.4.

Die Bitte um Prüfung der Anmerkungen zum Rückbau der sechs Bestandsanlagen sowie zur Nebenbestimmung 2.1.3. wurde mit Schreiben vom 27.06.2023 durch die Antragstellerin zurückgezogen.

Zur Prüfung der weiteren Anmerkungen wurden die Fachbehörden erneut beteiligt. Die Änderungen und die Begründungen für Ablehnung der Änderungen wurden, sofern noch nicht vorhanden, im vorliegenden Bescheid aufgenommen.

2.

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis ist gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Das nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 Verfahrensart V der 4. BImSchV beantragte genehmigungsbedürftige Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen auf Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Abwägung der Belange einzelner Behörden gelangte das Landratsamt Kyffhäuserkreis zu der Auffassung, dass vom geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 (2) UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Bau- und Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ersatz/Ausgleich als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG hat deshalb zu dem Ergebnis geführt, dass für das o. g. Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 (2) UVPG am 27.03.2023 im UVP-Portal, in der am 30.03.2023 erschienenen Ausgabe Nr. 07/2023 des Amtsblattes des Landratsamtes Kyffhäuserkreis und im Amtsblatt der Stadt Greußen öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 (1) BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen der Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, und
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 5 (3) BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder von dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt I. aufgeführten Inhaltsbestimmungen sowie der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit unzulässige Beeinträchtigungen durch das betreffende Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Da die Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben sind, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und der hier anzuwendenden Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis geforderten Einschränkungen der Betriebszeiten gemäß dem Tenor dieses Genehmigungsbescheides resultieren aus dem Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Diese Beschränkungen sind materiell-rechtlich erforderliche Voraussetzung für den Betrieb der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) und entsprechend vollziehbar im Genehmigungsbescheid zu verankern. Die Durchsetzung des Tötungsverbotes steht im öffentlichen Interesse.

Die Verbote des § 44 (1) BNatSchG sind als allgemeine Verbote ausgestaltet, die jede Handlung verbieten, die eine solche Wirkung haben könnte. Maßgeblich ist dabei ein individuenbezogener Ansatz, nach welchem auch bereits die Tötung eines Exemplars einer geschützten Art erheblich ist. Ausnahmen vom Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 45 (7) S. 1 Nr. 5 BNatSchG kommen zumeist nicht in Betracht, weil die Windenergienutzung nicht standortgebunden ist. Deshalb bildet sie keinen erheblichen wirtschaftlichen Belang im Sinne von § 45 (7) S. 1 Nr. 5 BNatSchG (MÜGGENBERG (2016) in Natur und Recht, S. 661–662). Die Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG können deshalb nur gewahrt werden, wenn ein ausreichender Schutz der hier betroffenen streng geschützten Arten (Artengruppe Fledermäuse und Artengruppe Greifvögel) durch die festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen als der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis einzig zur Verfügung stehendes, wirksames und verhältnismäßiges Mittel gewährleistet wird.

Die festgesetzten Betriebszeitenbeschränkungen zum Fledermausschutz basieren auf den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchungen am Standort und weitestgehend auf den fachlichen Empfehlungen der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (2015). In Anpassung an den aktuellen fachlichen Erkenntnisstand wurde die Cut-In-Windgeschwindigkeit von 6 m/s auf 7 m/s erhöht.

Die Greifvogel-Abschaltung dient dem Schutz, insbesondere auch des Rotmilans, vor Kollisionen mit den Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) und damit der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG. Ernteereignisse sowie Mähen und Mulchen locken ebenso nachweislich Greifvögel auch aus weiter entfernten Revieren an, da die frisch bearbeiteten Flächen attraktive Jagdgebiete darstellen und die Vögel die stattfindende Bearbeitung über große Entfernungen wahrnehmen. Daraus entsteht ein deutlich gesteigertes Kollisionsrisiko, welchem durch die Abschaltung der Anlagen im festgelegten Zeitraum begegnet werden kann. Der Flächenumkreis von 300 m ergibt sich aus der Arbeitshilfe „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“.

Durch die Koordinationsstelle für Fledermausschutz des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wurde eine Zusammenschau der im Freistaat Thüringen seit 2016 durchgeführten Gondelmonitorings vorgenommen. Im Ergebnis der Auswertung ist zu den Cut-In-Windgeschwindigkeiten im Rahmen des fledermausfreundlichen Betriebes der Anlagen festzustellen, dass es wesentliche Abweichungen zur bisherigen Vorgehensweise gibt.

Auf Grund einer Auswertung der Ergebnisse der betriebsbegleitenden Monitorings bei 31 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 148 m bestätigte sich die Tatsache, dass bei den neueren Anlagen der Messpunkt für die Windmessung nicht mehr bei 90 m (2-MW-Anlagen) liegt, sondern mittlerweile meist bei 150 bis 160 m und dies bei Probat 7 berücksichtigt wird.

„Damit steigt die gemessene Windgeschwindigkeit (Windscherung). In größeren Höhen wird der Wind weniger durch die Rauigkeit der Landschaft ausgebremst. Durch die Verlegung der Messstelle beim Gondelmonitoring von ca. 90 m (2-MW-Anlagen, Basis für die RENEBAE-Empfehlung 6 m/s) auf nun mindestens 160 m (5-MW-Anlagen) ergibt sich aus rein physikalischen Gründen eine Erhöhung der Windgeschwindigkeit: weht der Wind in 90 m Höhe mit 6 m/s, so weht er an der gleichen Windenergieanlage gleichzeitig bei einer mittleren Rauigkeitsklasse von 2 auf 160 m Höhe mit einer Windgeschwindigkeit von 6,92 m/s (vgl. <https://wind-data.ch/tools/profile.php?h=90&v=6&z0=2&abfrage=Aktualisieren>). Die Anpassung der Windgeschwindigkeit ist eine aus rein physikalischen Gründen erforderliche Anpassung an die höhere Messstelle, um das Schutzniveau auf 90 m so zu halten, wie es von RENEBAE gefordert ist und stellt keine Verschärfung gegenüber der Vorgabe von 2016 dar. Da sich die Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeiten (also wie oft und wie lange ein Wind bestimmter Geschwindigkeit weht – und das ist ja ausschlaggebend, wie lange sich das Windrad dreht) am Standort nicht ändert, nur, weil der Messwert aus einer größeren Höhe verwendet wird, bleibt auch der prozentuale Ertragsverlust zwischen der 90-m-Windenergieanlage und der 160-m-Windenergieanlage gleich (Absolut ist er natürlich bei der 160-m-Anlage größer, auf Grund der dreifachen Leistung).“ (Quelle: TLUBN, Referat 31)

Aus den vorgenannten Gründen wird die Erhöhung der zunächst pauschalen Cut-In-Windgeschwindigkeit auf 7 m/s für geboten angesehen, um dem Tötungsverbot aus § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG gerecht zu werden. Dies geschieht nicht zuletzt im Interesse der Antragstellerin, um einen in keiner Hinsicht angreifbaren Bescheid zu erhalten.

Zwar sieht die Thüringer Arbeitshilfe (in Überarbeitung) noch die Cut-In-Windgeschwindigkeit von 6 m/s basierend auf 90 m Nabenhöhe vor, dennoch darf sie nicht dogmatisch angewendet dazu führen, dass nicht rechtskonforme und damit nicht rechtssichere Bescheide erteilt werden.

Dass Verluste über den gegenwärtigen Umfang nicht zu erwarten sind und trotzdem den artenschutzrechtlichen Geboten genügt werden kann, ist vorstehend durch die Fledermauskoordinationsstelle nachvollziehbar begründet.

Der Forderung der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vom 10.05.2023 nach einer Abänderung der Windgeschwindigkeit auf ≤ 6 m/s kann aus o. g. Gründen nicht nachgegangen werden.

Die Möglichkeit des standortangepassten Betriebes der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) bleibt selbstverständlich bestehen.

Die festgelegten Abschaltungen der Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) sind zumutbar und verhältnismäßig.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung somit zu erteilen.

Die nach § 12 BImSchG unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie auf Vorschriften,

Bestimmungen und Richtlinien zu luftverkehrsrechtlichen, sicherheitstechnischen, baurechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Belangen und sonstigen anerkannten Regeln der Technik.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes, in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich.

Sie dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und der Sicherstellung der Angaben in den Antragsunterlagen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 (2) Nr. 2 ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Durch die Festsetzung der Frist für den Beginn der Errichtung sowie Inbetriebnahme der Windenergieanlagen in Nebenbestimmung 1.1. soll verhindert werden, dass mit der Errichtung der Anlagen zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentlich geändert haben. Zudem soll der Erteilung der Genehmigung „auf Vorrat“ entgegengewirkt werden, was volkswirtschaftlich ohne Nutzen und wegen der damit verbundenen Reservierung immer knapper werdender Flächen zur Nutzung von Windenergie unerwünscht wäre. Durch Satz 3 der Nebenbestimmung 1.1. ist die Möglichkeit zur Verlängerung der festgesetzten Fristen gegeben.

Die wasserrechtlichen Erfordernisse begründen sich mit der Einstufung der Hydraulik-, Getriebe- und Kühleinheiten als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Alle diese v. g. Anlagenteile stehen gemäß § 14 AwSV in der Windenergieanlage in einem engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang.

Gemäß § 39 (1) und (10) AwSV sind die Windenergieanlagen in die Gefährdungsstufe B einzuordnen. Das Vorhaben bedarf somit keiner Anzeige nach § 40 (3) AwSV.

Die Auflagen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen um den Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durchzusetzen.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen unter III. Ziffer 4. dieses Bescheides begründet sich im Einzelnen wie folgt:

zu 4.2.

Die in den Planungsunterlagen angegebenen Rückbaukosten entsprechen nicht den geltenden Anforderungen, da die aus Weiterverkäufen zu erzielenden möglichen Gewinne bei der Berechnung der Rückbaukosten unberücksichtigt bleiben müssen. Das Landratsamt Kyffhäuserkreis muss mit der hinterlegten Sicherheitsleistung den Rückbau der Windenergieanlagen vollziehen können, ohne Erlöse zu erwirtschaften. Diese gehören dem Eigentümer der Anlagen.

Die angegebenen Beträge für die Sicherheitsleistungen enthalten bereits die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer i. H. v. 19 %.

zu 4.6.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Sonderbauten im Sinne des § 2 (4) Nr. 2 ThürBO. Gemäß § 51 ThürBO können an Sonderbauten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 (1) ThürBO besondere Anforderungen gestellt werden. Dazu gehören auch nach § 51 Nr. 23 ThürBO Erst- und Wiederholungsprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind. Aufgrund des Gutachtens zur Standorteignung der zu errichtenden Windenergieanlagen an den Standorten wird eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen von 20

Jahren zugrunde gelegt. Diese stellt die Grundlage für den Standsicherheitsnachweis der Anlagen dar. Für eine darüber hinaus gehende Lebensdauer können derzeit keine Prognosen gegeben werden. Gemäß § 12 ThürBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Dieser Nachweis ist derzeit nur für 20 Jahre erbracht. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 3 (1) ThürBO ist die wiederholte Prüfung der Standsicherheit nach Ablauf des für die Standsicherheitsberechnung prognostizierten Zeitraumes erforderlich und angemessen. Die Notwendigkeit der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt sich unmittelbar aus § 65 (3) ThürBO.

zu 4.15.

Gemäß § 81 (2) der Thüringer Bauordnung (ThürBO) ist mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vorher) die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Da diese Frist gesetzlich vorgeschrieben ist, kann einer im Rahmen der Anhörung geforderten Änderung dieser Nebenbestimmung nicht zugestimmt werden.

Die bodenschutzrechtliche Nebenbestimmung unter III. Ziffer 10. dieses Bescheides begründet sich im Einzelnen wie folgt:

zu 10.1.

In Anlehnung an Artikel 2 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Mantelverordnung) vom 09. Juli 2021 kann die zuständige Behörde nach § 4 (5) bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von > 3000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.

Die seit September 2019 gültige DIN 19639 für den baubegleitenden Bodenschutz regelt, wie bei Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien die Verluste der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen im Rahmen der Baumaßnahmen minimiert werden können, so dass sie nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen können. Sie konkretisiert damit die gesetzlichen Vorgaben aus BauGB und BBodSchG/BBodSchV zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III. Ziffer 12. dieses Bescheides begründen sich im Einzelnen wie folgt:

zu 12.1.

Die Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist Voraussetzung für die Vorhabenzulassung.

Die Maßnahmen sollen die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgleichen bzw. ersetzen. Die Maßnahmen haben einen beträchtlichen finanziellen Umfang und eine lange Laufzeit. Um die Maßnahmenumsetzung als Landratsamt Kyffhäuserkreis durchführen zu können, falls der Kompensationspflichtige im Verpflichtungszeitraum dazu nicht mehr in der Lage sein sollte, wird die Festsetzung der Sicherheitsleistung i. S. § 17 (5) BNatSchG für erforderlich erachtet.

zu 12.2.1. bis 12.2.5.

Die Maßnahmen K1 und K2 dienen als Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere auch für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und als Ersatzmaßnahmen der Kompensation. Die fachgerechte Umsetzung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist unumgänglich, um die Kompensationswirkung zu erreichen.

Die Abnahme dient dem Verwaltungsvollzug und als Voraussetzung für Teilfreigaben aus der Sicherheitsleistung.

zu 12.2.4.

Die Laufzeit der Windenergieanlagen ist zunächst für 20 Jahre prognostiziert. Die Verpflichtung zur Funktionserhaltung der Kompensationsmaßnahmen würde mindestens an diesen Zeitraum als Wirkungszeit des Eingriffs geknüpft. Da jedoch die Erfahrungen zeigen, dass Windenergieanlagen diese zunächst prognostizierte Laufzeit auch deutlich überschreiten, wurde der Verpflichtungszeitraum an die Laufzeit und damit an die gesamte Wirkungszeit des Eingriffs geknüpft.

zu 12.3., 12.4. und 12.5.

Da die im Maßnahmenblatt beschriebene Vorgehensweise zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG als unzureichend angesehen wird, wurde ergänzt, so dass bei Berücksichtigung von einem Nichteintreten von Verbotstatbeständen ausgegangen wird.

zu 12.6.

Die Berücksichtigung der Inhalte der Maßnahmenblätter ist zwingend erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wildlebender Arten und insbesondere zur Gewährleistung des Schutzes von besonders und streng geschützten Tierarten.

zu 12.7., 12.9. und 12.11.

Die Forderung dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht nach § 15 (1) BNatSchG.

zu 12.8.

Zuwegungen, Kranstellflächen sowie übererdete, begrünte und nicht landwirtschaftlich genutzte Fundamentüberdeckungen können insbesondere Kleinsäugern hervorragenden Lebensraum bieten. Dadurch werden potenzielle Beutegreifer (z.B. Rotmilan, Bussard, Turmfalke) angelockt, welche wiederum potentiell schlaggefährdet sind. Um dieses Gefahrenpotenzial zu minimieren, soll den Kleinsäugern die Nutzung dieser Flächen erschwert und die Ausbildung von attraktiven Säumen vermieden werden. Zugleich können ruderale Säume und Böschungen als Habitat von Insekten das Schlagrisiko für Fledermäuse erhöhen.

zu 12.10.

Die standörtlichen Verhältnisse sind nicht zu verändern, um nicht nachfolgend Veränderungen der Flora und Fauna zu bewirken.

Aufkommende invasive Arten (Neophyten), welche den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (einschließlich Fortschreibungen) unterliegen, sind vor der Samenreife in zulässiger Weise zu beseitigen, weil deren Ausbreitung verhindert werden muss.

zu 12.12.

Der vollständige Rückbau von 6 Bestandsanlagen ist in die Eingriffsausgleichsbilanzierung positiv eingegangen. Da dazu ein Maßnahmenblatt fehlt, wurden die Forderungen konkret benannt.

zu 12.14.

Die Umsetzung der in den Maßnahmenblättern zum LBP benannten und ausgeführten notwendigen Maßnahmen erfordern hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit eine fachkundige Begleitung. Baumaßnahmen erlangen besonders dann eine ökologische Relevanz, wenn sie zu geschützten Naturräumen, geschützten Arten und deren Habitaten, bewahrenden Landschaftskomplexen und sonstigen wertrelevanten Potentialen des Naturhaushaltes und der Landschaft in Berührung stehen. In diesen Fällen wird die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) notwendig.

Die dabei wahrzunehmenden Aufgaben und zu erfüllenden fachlichen Anforderungen weichen vom Leistungsbild der Bauüberwachung ab. Der Einsatz von Fachpersonal mit entsprechendem Umweltwissen und hinreichender Erfahrung in der ÖBB ist zwingend notwendig.

zu 12.13. und 12.15. bis 12.17.

Die Nachweise dienen dem Verwaltungsvollzug.

zu 12.19.

Die Synchronisierung der Befeuerung dient der Harmonisierung und Beruhigung des nächtlichen Landschaftsbildes/Landschaftsempfindens und ist im Regelfall unproblematisch.

zu 12.20.

Die geforderten Angaben sind zur Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlich und nach § 17 (6) BNatSchG vom Vorhabensträger zu erbringen

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 16 und 21 des ThürVwKostG.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gleichzeitig zugehenden Kostenbescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, erhoben werden.

Hinweise:

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

Dienstsigel

Dr. Fruth
Amtsleiter

Anlage:

Formblatt der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis (Mindestinhalte von Projektinformationen für das Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem (EKIS))

Verteiler

Original: Genehmigungsbehörde Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissions-
schutzbehörde
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

1. Ausfertigung: Antragstellerin
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

Kopie:

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Immissionsschutz
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Naturschutz
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Bauaufsicht und Denkmalschutz
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Denkmalschutz
Genehmigungsbescheid

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungs-
dienst
Genehmigungsbescheid

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Abfallwirtschaft
Genehmigungsbescheid

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Zweigstelle Bad Frankenhausen
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

Stadt Greußen
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung
Infrastruktur
Genehmigungsbescheid

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340, Raumordnung
Genehmigungsbescheid

Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung V, Referat 540, Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen
Genehmigungsbescheid

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen

Landratsamt Sömmerda, Umweltamt
Genehmigungsbescheid mit Genehmigungsunterlagen